



Betriebswirtschaftliches Grundwissen

Auszug aus der Studien- und Prüfungsordnung:

§3 Abs.2: Qualifikationsvoraussetzung ist außerdem ein betriebswirtschaftliches Grundwissen von jeweils mindestens zwei Leistungspunkten in den Modulen: Grundlagen der Betriebswirtschaft, Grundlagen der Kosten- und Erlösrechnung, Grundlagen der Buchführung und Bilanzierung, Grundlagen der Finanzwirtschaft / Investitionsrechnung.

Daneben können noch Leistungspunkte aus anderen betriebswirtschaftlichen Fächern wie z.B. Marketing, Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, Entscheidungstheorie, Management, Wirtschaftsprivatrecht oder Controlling als betriebswirtschaftliche Grundlagen angerechnet werden.

Wenn das Studium nach Abs. 1 die genannten Fächer nicht in einem Umfang von insgesamt zumindest 12 Semesterwochenstunden beinhaltet, werden auf der Grundlage des Fächerkanons des Studiums nach Abs. 1 von einem von der Fakultät bestellten Mentor die betriebswirtschaftlichen Vorkenntnisse des Studienbewerbers festgestellt und eventuell neben dem Masterstudium zu erbringende Studienleistungen festgelegt; Leistungspunkte können mit den entsprechenden Studienleistungen nicht erworben werden. Art und Umfang dieser Zusatzleistungen sowie die Fächerauswahl aus den Modulgruppen seitens des Studierenden müssen durch die Prüfungskommissionen der Fakultät bestätigt werden. Diese kann die Entscheidungskompetenz auf den Vorsitzenden delegieren.

Antragsteller

Name

Vorname

Matrikel-Nr.

Bearbeitungshinweis für den Antragsteller:

- *Wenden Sie sich an Ihren Mentor um gemeinsam mit ihm festzustellen, welche Leistungen angerechnet werden können (Abschnitt 1).*
- *Falls die Qualifikationsvoraussetzung bereits durch anrechenbare Leistungen vollständig erfüllt ist, können Sie Abschnitt 2 überspringen und die Leistungen durch Ihren Mentor bestätigen lassen (Abschnitte 3 und 4).*
- *Falls die Qualifikationsvoraussetzung durch anrechenbare Leistungen nicht vollständig erfüllt ist, legen Sie gemeinsam mit Ihrem Mentor fest, mit welchen Vorlesungen Sie die fehlenden Leistungspunkte (CP) erbringen werden (Abschnitt 2). Nachdem alle Leistungen erbracht sind, legen Sie dieses Formular zusammen mit den Nachweisen Ihrem Mentor zur Bestätigung vor (Abschnitte 3 und 4).*
- *Nachdem die Leistungen durch den Mentor bestätigt sind, geben Sie alle Unterlagen weiter an das Sekretariat WI.*

1. Feststellen der anrechenbaren BWL-Leistungen

Folgende Leistungen können zur Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzung angerechnet werden:

Leistungen aus dem Studium

an der Hochschule

Absolventen des Studiengangs WI an der Hochschule Rosenheim erfüllen aufgrund ihres Studienplans die Qualifikationsvoraussetzung und können den Rest dieses Abschnitts sowie Abschnitt 2 überspringen. Weiter bei Abschnitt 3.

Absolventen anderer Studiengänge stellen in folgender Tabelle gemeinsam mit dem Mentor fest, welche Leistungen zur Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzung angerechnet werden können. Wenn die CP von Leistungen nicht bekannt sind (z.B. bei Leistungen aus einem Diplom-Studium) können die SWS herangezogen werden (Umrechnungsfaktor: 1 SWS entspricht 1 CP).

Qualifikationsvoraussetzung		Anrechenbare Leistungen		
Fachbezeichnung	CP	Fachbezeichnung*	SWS	CP
Grundlagen der Betriebswirtschaft	≥ 2			
Grundlagen der Kosten- und Erlösrechnung	≥ 2			
Grundlagen der Buchführung und Bilanzierung	≥ 2			
Grundlagen der Finanzwirtschaft / Investitionsrechnung	≥ 2			

Weitere anrechenbare Module	CP	Fachbezeichnung*	SWS	CP
Marketing, Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, Entscheidungstheorie, Management, Controlling, Wirtschaftsprivatrecht	≥ 2			
	≥ 2			

* Bitte die offizielle Fachbezeichnung entsprechend der SPO verwenden.

Die Nachweise, aus denen die Leistungspunkte (CP) und/oder die Semesterwochenstunden (SWS) der anrechenbaren Leistungen ersichtlich sind (z.B. Kopie von Zeugnis, Studienplan), müssen dem Antrag beigelegt werden.



Antragsteller

Name

Vorname

Matrikel-Nr.

2. Festlegen der noch zu erbringenden BWL-Module

Qualifikationsvoraussetzung sind jeweils mind. 2 CP in den unter Abschnitt 1 genannten Modulen sowie insgesamt mind. 12 CP. Wenn durch das Studium die Qualifikationsvoraussetzung nicht vollständig erfüllt ist, müssen gemeinsam mit dem Mentor die fehlenden, neben dem Masterstudium zu erbringenden Studienleistungen in folgender Tabelle festgelegt werden.

#	Fachbezeichnung*	an der Hochschule	Fachrichtung	SWS	CP
1					
2					
3					
4					
5					
6					

* Bitte die offizielle Fachbezeichnung entsprechend der SPO verwenden.

Genehmigung des Nachholprogramms durch den Mentor:

Ort, Datum

Unterschrift des Mentors

Antragsteller: Nachdem alle Leistungen erbracht sind, legen Sie dieses Formular zusammen mit den Nachweisen Ihrem Mentor zur Bestätigung vor (Abschnitte 3 und 4).

3. Antrag auf Bestätigung der Leistungen

Hiermit stelle ich den Antrag, die anrechenbaren und ggfs. nachgeholt Leistungen zur Erfüllung von §3 Abs. 2 der SPO zu bestätigen (die ggfs. notwendigen Nachweise liegen dem Antrag bei).

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers.

4. Bestätigung durch Mentor

- Die Nachweise über anrechenbare und/oder nachgeholte Leistungen liegen dem Antrag bei.
 Der Antragsteller ist Absolvent des Studiengangs WI an der Hochschule Rosenheim. Nachweise sind nicht notwendig.

Der Antragsteller erfüllt die Qualifikationsvoraussetzung „Betriebswirtschaftliches Grundwissen“ (gem. SPO §3, Abs.2).

Ort, Datum

Unterschrift des Mentors

Antragsteller: Geben Sie den Antrag zusammen mit ggfs. notwendigen Nachweisen zu Abschnitt 1 und 2 weiter an das Sekretariat WI.
 Sekretariat WI: Geben Sie die Unterlagen weiter an den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

5. Bestätigung durch Prüfungskommission

Ort, Datum

Unterschrift des Vorsitzenden der Prüfungskom.

Vorsitzender der Prüfungskommission: Geben Sie die Unterlagen weiter an das Sekretariat WI.
 Sekretariat WI: Geben Sie die Unterlagen weiter an das Prüfungsamt.